



Pekuna GmbH, Rheinsberger Str. 76/77, 10115 Berlin

---

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
Abteilung IV C1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Ansprechpartner: Werner Hoffmann  
Email: [wh@pekuna.de](mailto:wh@pekuna.de)

Berlin, 29.08.2022

Betreff: Gz: IV C 1 - S 2256/19/10003 :063 DOK: 2022/0711261

Sehr geehrte Frau MRin Buchwald,

vielen Dank, dass Sie uns eingeladen haben, zum Entwurf des BMF-Schreibens „Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token“ (als Ergänzung zu “Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token”) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier Feedback aus unserem Arbeitsalltag als Gutachter von Kryptotransaktionen geben zu können. Der Fokus unserer Stellungnahme liegt daher auf der Umsetzung dieser Richtlinien in der Praxis - bei Privatpersonen.

Beste Grüße

Werner Hoffmann  
Geschäftsführer



Stellungnahme zum geplanten BMF Schreiben:

# Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token



## **Inhaltsübersicht**

<b>Erweiterte Mitwirkungspflicht bei Nutzung von DEX (dezentralen Exchanges) Rz. x2</b>	<b>4</b>
<b>Datenzugriff Rz. x10</b>	<b>5</b>
<b>Abhängigkeit von Software Anbietern</b>	<b>5</b>
<b>Schätzung x3 und x11</b>	<b>7</b>
<b>Mangelnde Berücksichtigung des angemessenheit Grundsatzes</b>	<b>8</b>
<b>Stellungnahme Pekuna vom 19.07.2021 zu Mitwirkungspflichten</b>	<b>10</b>
<b>Forderungen</b>	<b>11</b>
<b>Über Pekuna</b>	<b>12</b>

# Stellungnahme zum BMF-Schreiben

Hintergrund dieses Positionspapiers ist die geplante Veröffentlichung eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen. Wir wurden vom Bundesfinanzministerium eingeladen, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit und damit einhergehend unser in den letzten Jahren gesammeltes Know-How bei der Blockchainanalyse einbringen zu können, bedanken wir uns sehr. Der **Fokus** unserer Stellungnahme soll auf der technischen Aufbereitung der Blockchain-Daten liegen. Wir behandeln dabei nur Themen des Privatvermögens.

*Mit Rz. wird auf die entsprechende Randziffer im Schreiben verwiesen.*

## 1. Erweiterte Mitwirkungspflicht bei der Nutzung von DEX (dezentralen Exchanges) Rz. x2

Im Schreiben wird gefordert, dass bei der Nutzung einer dezentralisierten Börse (DEX) erweiterte Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Sachverhalten und der Beschaffung von Beweismitteln greifen.

Die Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten bei der Nutzung von Wallets ist problemlos möglich. Denn alle Bewegungen auf Wallets sind über Blockchain-Explorer jederzeit einsehbar und nachvollziehbar, auch rückwirkend. Eine erweiterte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen für öffentlich einsehbare und unveränderliche Daten ist deshalb hier nicht angebracht.

Der Ansicht, dass eine DEX nicht im Geltungsbereich der Abgabenordnung liegt, kann man folgen. Es entspricht jedoch nicht dem Gesetzeswillen, den Steuerpflichtigen hier erweitert verantwortlich zu machen, da die Ermittlung von Sachverhalten auch aus dem Inland völlig unproblematisch möglich ist. Die besonderen Charakteristika der Blockchain werden hier nicht gewürdigt.

## 2. Datenzugriff Rz. x10

Für den Datenzugriff gibt es bei vielen Softwareanbietern noch nicht die technischen Möglichkeiten. Selbst wenn ein Datenverarbeitungssystem verwendet wurde, ist dies daher nicht ohne Weiteres möglich. Viele Steuerpflichtige werden jedoch davor zurückschrecken, die Zugangsdaten für ein Portfolio oder Steuertool mit den Finanzbehörden zu teilen, da damit nicht nur eine lesende Funktion möglich ist, sondern auch eine schreibende.

## 3. Abhängigkeit von Softwareanbietern

Eine grobe Auswertung der Daten unserer Kunden ergab, dass jeder Kunde zwischen 3.000 und 15.000 Transaktionen gemacht hatte. Hier wurden manche extreme mit 300.000, 500.000 und 2.500.000 schon "bereinigt". Bei solchen bereinigen wir die Transaktionen manuell und bilden z.B. tägliche Gruppierungen von Staking-Einnahmen. Diese Transaktionen wurden mit 15 bis 310 verschiedenen Coins pro Kunde durchgeführt.

Um mit einer solchen Anzahl von Transaktionen umgehen zu können und den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist immer ein Software Tool nötig.

Leider sind Steuerpflichtige in der Praxis häufig nicht in der Lage, verständliche und objektiv nachvollziehbare Berechnungen zu liefern, auch unter größten Bemühungen und im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen nicht. Sogar Steuerpflichtige, die umfassende Kenntnisse im Blockchain- und Steuerrecht haben, schaffen es kaum, die erhaltenen Daten manuell aufzubereiten und daraus einen realitätsnahen Gewinn zu ermitteln. Der Dokumentationsaufwand für einen durchschnittlich aktiven Trader ist extrem hoch. Er steht zudem häufig nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Gewinn, da unzählige Klein- und Kleinstbeträge aufgesplittet, umgerechnet und kategorisiert werden müssen.

Screenshots als Nachweise sind bei einer normalen Anzahl an Transaktionen nicht mehr möglich und praktikabel.

Steuerpflichtige können deshalb im Wesentlichen nur mitwirken, indem sie Wallet-Adressen sowie die von Plattform- oder Steuertool-Betreibern erhaltenen Daten und Auswertungen zur Verfügung stellen.

Meist werden für das Trading jedoch Handelsplattformen genutzt, die unvollständige Daten liefern, Kryptowährungen plötzlich entfernen oder deren Bezeichnung ändern (was Auswirkung auf längst abgeschlossene Transaktionen hat) sowie keine Datenprotokolle, Mitteilungen oder jährliche Steueraufstellungen erstellen.

Softwareanbieter, welche Daten über Schnittstellen (API) importieren und sog. Tax Reports generieren, sind hilfreich, jedoch auch problematisch. Denn einerseits gibt es keine verpflichtenden objektiven Kriterien für deren Gewinnermittlung und andererseits ist die

Datenbasis der Plattformbetreiber fast immer unvollständig und fehlerhaft. Die Softwareanbieter, die es auf dem Markt gibt, versuchen nach bestem Wissen und Gewissen die steuerlichen Regelungen umzusetzen. Sie sind jedoch in erster Linie Startups, die mit begrenzten Mitteln versuchen, komplexe Vorgänge auf der Blockchain mit den bisher bestehenden Regelungen in Einklang zu bringen.

Derzeit werden zeitpunktbezogene Wallet-Bestände auf den meisten Handelsplattformen nicht erfasst. Bestände, die über API von Softwareanbietern in deren Tax Reports zu einem bestimmten Stichtag ausgewiesen werden, resultieren nicht aus einer realen Bestandsübernahme, sondern aus Hochrechnungen. Sie sind das Ergebnis von automatischen und manuellen Korrekturen. Möglicherweise falsche Daten sind jedoch keinesfalls hilfreich bei der Ermittlung von steuerpflichtigen Einkünften. Die einzige Möglichkeit eines realistischen Bestandsnachweises ist ein Screenshot zum jeweiligen Stichtag der Exchange. Rückwirkend kann ein Steuerpflichtiger allerdings nicht einen Nachweis über den Wallet-Bestand zum 31.12. erbringen. Rückwirkend ist es ebenfalls nicht möglich, einen in einem Tax-Report ausgewiesenen evtl. unrealistischen Wallet-Bestand zu widerlegen.

Aus folgenden Gründen entsprechen viele dieser Tax Reports NICHT den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts und sind daher keine geeignete Basis für eine grundgesetzkonforme Gewinnermittlung:

- Es wird kein echter Bestandsabgleich zum 31.12. eines jeden Jahres vorgenommen; stattdessen werden durch „automatische Korrekturen“ Differenzen, Umbuchungen, fehlende oder unklare Transaktionen fiktiv dem Bestand hinzugerechnet.
- Für manche Coins wird von einem Tag auf den anderen ein Delisting durchgeführt. Bestände werden dann plötzlich als fehlender Zugang oder unklarer Posten behandelt und bei der Option „automatische Korrektur“ mit Anschaffungskosten von 0 EUR unangemessen hoch besteuert.
- Viele Token-Transfers oder Umbuchungen innerhalb der Handelsplattform zwischen verschiedenen Wallets (Spot, Funding, Earn u.a.) werden nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Auch hierdurch werden deshalb viele „unklare“ Positionen generiert diese werden für die Besteuerung unzutreffenderweise mit Anschaffungskosten von 0 EUR angesetzt.
- Teilweise werden Kryptowährungen plattformintern umbenannt, zum Beispiel wenn sie für Staking verwendet werden. Und das, obwohl es sich um ein und denselben Coin handelt, der nur für eine gewisse Zeit vom Handel ausgeschlossen ist (z. B. BETH, rETH, ETH2 für Ethereum). Tax Report-Anbieter behandeln solche Staking-Transfers unterschiedlich, mit unterschiedlichen Gewinnauswirkungen.
- Die erstellten Tax Reports weisen je nach Zeitpunkt des Abrufs unterschiedlich hohe Gewinne aus. Dies liegt zum Beispiel an zwischenzeitlichen Software-Updates, Coin-Listings oder -Delistings, neuen oder geänderten Schnittstellendaten u. a.
- Bisher noch nicht im BMF-Schreiben geklärte Tatbestände müssen von den Softwareanbietern interpretiert werden.

Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen hat keine andere Wahl, als sich auf die Tax Reports der großen Softwareanbieter wie Accounting, Blockpit oder Cointracking zu verlassen. Dies soll keine

Kritik an diesen Anbietern sein, sondern aufzeigen, welche Probleme es an dieser Stelle gibt. Weder der Steuerpflichtige noch ein Finanzbeamter ist wirklich in der Lage, die Gewinnermittlung solcher zig Seiten langer Berichte nachzuvollziehen. Ein Tax Report über 1.500 Transaktionen kann bis zu 170 Seiten umfassen. Deshalb ist es problematisch, eine programmgesteuerte „Gewinnermittlung“ als Basis für die Besteuerung zu verwenden.

Eine Privatperson hat wenig Möglichkeiten, die Berechnungen, die das Softwaretool im Hintergrund macht, zu verstehen und nachzuvollziehen.

An dieser Stelle sollte auch erwähnt sein, dass derzeitige Tools noch weit weg sind von den Möglichkeiten der Buchhaltungstools. Es gibt keine Möglichkeit der “Festschreibung”, wie es bei diesen der Fall ist, keinen Steuerberaterzugriff, keine Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung an das Finanzamt etc.

Aus den genannten Gründen sind wir der Meinung, dass mangelhafte, unvollständige, nicht nachvollziehbare Berechnungen oder unzureichende Angaben nicht einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen ausgelegt werden sollten.

## 4. Schätzung x3 und x11

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt und somit alle Steuerpflichtigen gleich behandelt werden. Eine gleichmäßige Besteuerung von Krypto-Einkünften kann jedoch derzeit trotz umfassender Mitwirkung der Steuerpflichtigen nicht immer sichergestellt werden. Eine gerechte Besteuerung ist erst dann möglich, wenn es für Handelsplattformen und Softwareanbieter eindeutige und rechtsverbindliche Vorgaben gibt - d.h. gesetzliche Regelungen - nach welchen Kriterien der Gewinn zu ermitteln ist. Solange dies nicht der Fall ist, trägt jede noch so bereitwillige Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Ermittlung von Sachverhalten nicht dazu bei, dass ausgewiesene Gewinne steuerrechtskonform sind - auch wenn alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung von Sachverhalten verpflichtet: Sie müssen die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen sowie die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Steuerpflichtige tragen die Beweislast. Sie riskieren zudem eine Schätzung, wenn die Angaben nicht ausreichen, um die Besteuerungsgrundlagen exakt zu ermitteln.

Es stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien das Finanzamt eine Schätzung vornimmt, wenn keine zuverlässige Datenbasis existiert. Die der Finanzbehörde bereits bekannten tausenden sowie die unveränderbaren Transaktionen, die über die Wallet-Adressen abrufbar sind, müssen hier entsprechend gewürdigt werden. Es ist sicherlich nicht im Sinne unseres Rechtssystems, dass Finanzbeamte willkürlich nach eigenem Ermessen jeden beliebigen Gewinn bei der Schätzung ansetzen dürfen. Hier fehlen klare Regeln, anhand derer Schätzungen vorgenommen



werden. Im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung darf es auch bei Schätzungen keine steuerlichen Einzelfall-Lösungen geben, bei denen Finanzbeamte, quasi aus dem Bauch heraus Gewinne festsetzen.

## 5. Mangelnde Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes

Aus unserer Sicht gibt es keine sachlich gerechtfertigten Gründe dafür, dass ausnahmslos allen Steuerpflichtigen derart zeitaufwändige Dokumentationspflichten auferlegt werden. Privatpersonen wissen oft nicht, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Sachverhalte derart hoch sind. Insbesondere wenn es sich um viele Klein- und Kleinstbeträge handelt, ist solch ein bürokratischer Aufwand nicht notwendig. Darüber hinaus ist er weder zumutbar noch erforderlich und verhältnismäßig.

Um den Aufwand hier beispielhaft darzustellen, hier die Daten eines durchschnittlichen Kunden von Pekuna - Herrn P:

P. beauftragte Pekuna im April dazu, ein Gutachten über seine Krypto- und Blockchaintransaktionen der letzten drei Jahre anzufertigen. P hatte über den Gutachtenzeitraum von 3 Jahren insgesamt 25.000 Transaktionen durchgeführt. Der Höchststand seines Portfolios lag bei 75.000 Euro.

Pekuna setzte einen Analysten ein, der gut eingearbeitet war und bereits mehrere andere Fälle bearbeitet hatte. Er benötigte für das Gutachten in einem Zeitraum von insgesamt drei Monaten (Juni - August) 250 Stunden, hinzu kommt die Arbeitszeit des beauftragten Steuerberaters. P kostete das Gutachten einen erheblichen Betrag. Er wollte jedoch keine Risiken eingehen, auch nicht die Zeit von zahlreichen Wochenenden hierfür opfern und entschied sich deshalb für die Zusammenarbeit mit Pekuna. Hätte er diese Arbeit selbst übernommen und in der gleichen Zeit erledigen können, hätte er dafür jeden Samstag zwischen Januar und August (250 Arbeitsstunden /Acht Stunden pro Woche) aufbringen müssen.

P. hat sich dagegen entschieden, diesen Aufwand zu betreiben und stattdessen Pekuna beauftragt. Es gibt jedoch zahlreiche andere Personen, die hier lieber den Weg in die Steuerhinterziehung wählen.



## 6. Stellungnahme Pekuna vom 19.07.2021 zu Mitwirkungspflichten

Hier nochmal unser Abschnitt zu den Mitwirkungspflichten aus unserer letzten Stellungnahme, da dieser immer relevant ist.

### 20. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten Rz 51, 52

Die fehlenden Aussagen in diesem Bereich sehen wir besonders kritisch. Im Rahmen dieses BMF-Schreibens werden sehr hohe Anforderungen an den Bürger gestellt. Es wäre deshalb auch eine ausführliche Anleitung, wie die Dokumentation und Mitwirkung zu erfolgen hat, sehr wünschenswert.

Wir bei Pekuna sind auf diese Arbeiten spezialisiert, benötigen aber mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern teilweise bis zu ~~sechs Wochen~~ vier Monate für einen Kunden. Inwiefern eine Privatperson ohne Vorkenntnisse und ohne zahlreiche Ressourcen in diesem Bereich das schaffen soll, ist uns fraglich.

Für einen Steuerpflichtigen ist es nahezu unmöglich, und unter Berücksichtigung des Zeitaufwands nicht zumutbar, für hunderte oder tausende Transaktionen die Marktkurse im Internet zusammensuchen, zu dokumentieren und daraus den steuerlichen Gewinn zu ermitteln und compliant dem Finanzamt zu übermitteln.

Tradingplattformen wie z.B. Binance oder auch die deutschen Plattformen BSDEX und Nuri (ehemals Bitwala) stellen keine geeigneten Jahresbescheinigungen oder Downloadmöglichkeiten zur Verfügung, wie es bei Banken und Brokern üblich ist. Binance verweist stattdessen auf externe kostenpflichtige Softwareanbieter und zwingt die Kunden dazu, einem Softwareanbieter über die API-Schnittstelle Zugang zu seinen Transaktionsdaten zu gewähren. Dies auch noch unter explizitem Hinweis und Warnung vor dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Unserer Meinung nach sollten **Kryptobörsen gesetzlich dazu verpflichtet** werden, die Dokumentation der Transaktionsdaten (z. B. Protokolle, Tages-, Monats- oder Jahresauswertungen) allen Kunden unaufgefordert und kostenlos in lesbarer, verwertbarer und standardisierter Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso sollte es für alle Tradingplattformen obligatorisch sein, eine Jahresbescheinigung auszustellen und auf Wunsch des Kunden, ihm sämtliche Transaktionen per Mail zuzusenden.

## 7. Forderungen

Uns ist durchaus klar, dass das BMF hier im Rahmen der Möglichkeiten agiert hat. Wir wollen diese Stellungnahme jedoch auch nutzen, um Alternativen aufzuzeigen, die gesetzliche Änderungen an anderer Stelle benötigen.

1. Sinnvoll wäre beispielsweise die Option einer **alternativen Gewinnermittlung**, sofern diese ein realistisches Ergebnis liefert. Beispielsweise in Form eines Vermögensvergleichs unter Berücksichtigung von Zurechnungen/Kürzungen für steuerlich relevante Transaktionen. Ausgangspunkt für eine alternative vereinfachte Gewinnermittlung könnten auch Geldzuflüsse und -abflüsse sein, die um irrelevante Transaktionen korrigiert werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls gibt es sicherlich mehrere vereinfachende Möglichkeiten, wie der steuerliche Gewinn korrekt und nachvollziehbar berechnet werden kann, bevor es zu einer Schätzung kommt. Auch eine Vermögenssteuer für Kryptowerte ist in der Community durchaus denkbar.
2. Es bedarf einer gesetzlichen Verpflichtung für **Kryptobörsen** und Diensteanbieter, wonach diese allen Kunden eine verständliche Dokumentation der Transaktionsdaten (z. B. Protokolle, Tages-, Monats- oder Jahresauswertungen) unaufgefordert und kostenlos in lesbarer oder verwertbarer Form zur Verfügung stellen müssten. Ebenso sollte es für alle Tradingplattformen verpflichtend sein, dem Kunden eine Jahresbescheinigung auszustellen und ihm auf seinen Wunsch sämtliche Transaktionen per Mail zuzusenden. Auf diese Unterlagen sind die Steuerpflichtigen angewiesen, wenn sie die ihnen auferlegten Nachweispflichten erfüllen möchten.
3. Bevor Steuerpflichtige über das zumutbare Maß hinaus in die Pflicht genommen und unangemessen hohe Anforderungen an deren Dokumentations- und Nachweispflichten gestellt werden, sollten zuerst Unterstützung und Richtlinien für Steuertools angeboten werden. Diese müsste es den **Plattformbetreibern** und Softwareanbietern ermöglichen, alle relevanten Daten vollständig und richtig zu liefern bzw. Auswertungen nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien zu erstellen.



Berlin, den 29.08.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hoffmann".

Erstellt durch:

Pekuna GmbH, Berlin

Werner Hoffmann, Dipl. Finanzwirt (FH), BSc Informatik

## Über Pekuna

Pekuna ist eine Firma zur Analyse von Blockchain- und Kryptowährungs-Transaktionen. Viele unserer Kunden verwenden die von uns erstellten Gutachten für steuerliche Zwecke, wodurch wir einen sehr großen Wissensschatz aufgebaut haben und die aktuellen Probleme der Kryptoszene sehr gut kennen.